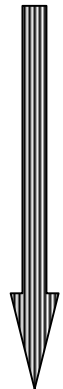


## 7. Zuständige Stelle - Überblick

**Welche Stelle ist erster Ansprechpartner für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften?**

(Gilt nur bei gewöhnlicher Beschäftigung, nicht bei vorübergehender Entsendung!)

Fallgestaltung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Wohnsitz des AN</b>														
Deutschland	X	X	X	X	X	X	X	X	X					
Ausland										X	X	X	X	X
<b>Beschäftigungsorte</b>														
Deutschland	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X
EU-Staat oder Schweiz		X				X					X			
EWR-Staat			X				X					X		
Abkommenstaat				X				X					X	
Vertragsloses Ausland					X				X					X
<b>Zuständige Stelle*</b>														
ges. Krankenkasse bzw. RV-Träger in Deutschland	X	X*	X*	X*	X*			X	X					
DVKA						X	X							
Ausländischer SV-Träger im Wohn- bzw. Beschäftigungsstaat		X*	X*	X*	X*					X	X	X	X	X



\*Wenn zwei Träger als Ansprechpartner in Frage kommen, sollte sich der Arbeitnehmer zunächst an den Träger wenden, bei dem bereits ein Versicherungsverhältnis bzw. zu dem ein anderer Kontakt besteht.

Stand 01.01.2017